

**Satzung
des Instituts für Informationsrecht im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
der Fachhochschule Darmstadt**

Gründungs- und Organisationsstatut

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Informationsrecht“ und ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der FH Darmstadt gemäß § 54 Abs. 1 HHG (Fachbereichseinrichtung).

(2) Die Dienstaufsicht führt die Dekanin / der Dekan.

§ 2 Aufgaben des Instituts

(1) Aufgabe des Instituts ist es, durch die Bündelung von Projekten und Aktivitäten die angewandte Forschung im Bereich des Informationsrechts zu vertiefen, die Durchsetzung des Studiengangs Informationsrecht und der Interessen seiner Absolventinnen und Absolventen in der IT-Wirtschaft, der Urheberindustrie, der öffentlichen Verwaltung und anderen Bereichen des Informationsrechts zu fördern und die Qualifizierung der Studierenden voranzutreiben.

(2) Dies soll erreicht werden durch:

- Kooperation mit Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Hochschulen,
- Angewandte Forschung im Rahmen von Drittmittel-Projekten,
- Einsatz der Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Instituts.

(3) Umgesetzt wird dies im Einzelnen durch:

- Forschungsvorhaben des Informationsrechts,
- Die Veranstaltung von Informationsrechtstagen,
- Die Unterstützung der Datenbank Informationsrecht,
- Die Dokumentation der Forschung zu Themenschwerpunkten in einer Schriftenreihe,
- Die Weiterbildung von Studierenden durch Assistenz Tätigkeiten, Praktika und die Anfertigung integrierter Diplomarbeiten,
- Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3 Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder sind die Gründungsmitglieder nach Absatz 2 und die Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Absolventinnen und Absolventen der FH Darmstadt, die durch Beschluss des Direktoriums und anschließender Bestätigung des Dekanats in das Institut aufgenommen werden.

(2) Gründungsmitglieder des Instituts sind mit Inkrafttreten der Satzung die Professoren Rainer Erd, Martin Führ, Dietrich Harke, Klaus Meier und Thomas Wilmer.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium sowie
3. die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor
4. der Institutsbeirat

§ 5 Direktorium

Das Direktorium besteht aus drei Professorinnen / Professoren des FB SuK. Die Direktoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Direktoriumsmitglieder müssen Mitglieder des Instituts sein. Sie treffen die grundsätzlichen Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß. Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine geschäftsführende Direktorin / einen geschäftsführenden Direktor sowie ihre Stellvertreterinnen / seine Stellvertreter.

§ 6 Mitgliederversammlung

Das Direktorium beruft in jedem Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung ein und legt dieser einen Finanz- und Sachbericht vor. Die erste Mitgliederversammlung wird durch die Dekanin / den Dekan des FB SuK einberufen.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

Die Amtszeit der Direktorin / des Direktors und ihrer Stellvertreterinnen / seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Soweit nicht die Dekanzuständigkeit berührt wird, ist die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor verantwortlich für die laufende Verwaltung, den sinnvollen Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die wirtschaftliche und zweckmäßige Nutzung der Geräte, Einrichtungen und Räume des Instituts und vertritt das Institut gegenüber den Organen der Fachhochschule und den Benutzerinnen und Benutzern.

§ 8 Institutsbeirat

(1) Dem Institut ist ein Institutsbeirat zugeordnet, dessen Mitglieder aus Anwaltskanzleien, Firmen der Medien- und Informationswirtschaft oder Informationstechnologien sowie Organisationen und Institutionen stammen, die im Bereich europäisches, ausländisches oder internationales Recht tätig sind. Mitglieder des Institutsbeirats werden durch Beschluss der Direktoriums des Instituts in den Institutsbeirat berufen.

(2) Der Institutsbeirat tagt in regelmäßigem, wenigstens halbjährlichem Turnus mit dem Direktorium und berät das Institut bei seinen Aufgaben (Forschungsvorhaben, Vorbereitung von Informationsrechtstagen etc.).

§ 9 Drittmittel und Mittelverwendung nach Auflösung

(1) Drittmittelfinanzierte Ressourcen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts durch Angehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts akquiriert wurden, werden dem Institut zugeordnet und von diesem verwaltet.

(2) Das Institut kann vom Präsidium der FHD im Benehmen mit dem Fachbereich aufgehoben werden. Dem Institut zugeordnetes Vermögen und Mittel fließen nach der Auflösung zurück an den Fachbereich. Eine sinnvolle Verwendung der Mittel muss sichergestellt sein.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gründungs- und Organisationsstatut tritt drei Monate nach seiner Anzeige beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 08.06.2004

Prof. Dr. Bernd Steffensen
(Dekan FB SuK)

Prof. Dr. Rainer Erd
(Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Martin Führ
(Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Dietrich Harke
(Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Klaus Meier
(Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Thomas Wilmer
(Gründungsmitglied)